

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 14. September 1957145/A.B.
zu 83/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen haben im Feber d.J. an die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung die Anfrage gerichtet, ob sie bereit sind, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit den Wachebeamten für die Bemessung der Dienstzulage auch die Dienstzeit als Unteroffizier in der alten k.u.k. Armee angerechnet wird.

Bundeskanzler Ing. R a a b hat diese Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen wie folgt beantwortet:

Den Zentralstellen des Bundes, in deren Bereich es Wachekörper gibt, wurde mitgeteilt, dass die Dienstzeit des länger dienenden Berufsunteroffiziers der k.u.k. Armee der Dienstzeit als zeitverpflichteter Soldat im Sinne des § 73 Abs.1 des Gehaltsgesetzes 1956 gleichzuhalten ist. Diese Dienstzeit ist demnach bei der Erhöhung der Dienstzulage der eingeteilten Wachebeamten zu berücksichtigen.

-.-.-.-.-